

# Die »Nürnberger Gesetze«

## 1935

### Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre

Durchdrungen von der Erkenntnis, daß die Reinheit des deutschen Blutes die Voraussetzung für den Fortbestand des deutschen Volkes ist, und beseelt von dem unbeugsamen Willen, die deutsche Nation für alle Zukunft zu sichern, hat der Reichstag einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird

§1 (1) Eheschließungen zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes sind verboten. Trotzdem geschlossene Ehen sind nichtig, auch wenn sie zur Umgehung dieses Gesetzes im Auslande geschlossen sind.

(2) Die Nichtigkeitsklage kann nur der Staatsanwalt erheben.

§ 2 Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen und artverwandten Blutes ist verboten.

§ 3 Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen und artverwandten Blutes unter 45 Jahren nicht in ihrem Haushalt beschäftigen.

§ 4 (1) Juden ist das Hissen der Reichs- und Nationalflagge und das Zeigen der Reichsfarben verboten.

(2) Dagegen ist ihnen das Zeigen der jüdischen Farben gestattet. Die Ausübung dieser Befugnis steht unter staatlichem Schutz.

§ 5 (1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft.

(3) Wer den Bestimmungen der Paragraphen 3 und 4 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe oder mit beiden dieser Strafen bestraft.

§ 6 Der Reichsminister des Inneren erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Justiz die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderl. Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7 Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung, § 3 jedoch erst am 1. Januar 1936 in Kraft.

Nürnberg, den 15. September 1935.

Der Führer und Reichskanzler.  
Der Reichsminister des Innern.  
Der Reichsminister der Justiz.  
Der Stellvertreter des Führers.

---

Auflösung durch Mischehe

Erich Kern: Verheimlichte Dokumente, Was den deutschen verschwiegen wird.

FZ-Verlag, 1988, ISBN 3-924309-08-6 S. 148

**Am 23. Dezember 1935 veröffentlichte das NS-Organ »Angriff« ein Interview mit dem Präsidenten der zionistischen Organisation in Deutschland, Georg Kareski.**

Kareski sagte:

Ich habe seit vielen Jahren eine reinliche Abgrenzung der kulturellen Belange zweier miteinander lebender Völker als Voraussetzung für ein konfliktfreies Zusammenleben angesehen... Die Nürnberger Gesetze vom 15. September 1935 scheinen mir, von ihren staatsrechtlichen Bestimmungen abgesehen, ganz in der Richtung auf

diese Respektierung des beiderseitigen Eigenlebens zu liegen. Wenn das jüdische Volk sich zwei Jahrtausende nach dem Verlust seiner staatlichen Selbständigkeit trotz fehlender Siedlungsgemeinschaft und sprachlicher Einheit bis heute erhalten hat, so ist das auf zwei Faktoren zurückzuführen: seine Rasse und die starke Stellung der Familie im jüdischen Leben. Die Lockerung dieser beiden Bindungen in den letzten Jahrzehnten war auch für die jüdische Seite Gegenstand ernster Sorge. Die Unterbrechung des Auflösungsprozesses in weiten jüdischen Kreisen, wie er durch die Mischehe gefördert wurde, ist daher vom jüdischen Standpunkt rückhaltlos zu begrüßen.